

# EINWOHNERGEMEINDE BELP



# EINWOHNERGEMEINDE BELPBERG

# Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Belp und Belpberg (Fusionsreglement)

	INHALTSVERZEICHNIS		<u>Seite</u>
	1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gegenstand		3
	2.	Organisation der Einwohnergemeinde Belp	
Art. 2 Art. 3 Art. 4	Grundsatz Gemeindeversammlung Gemeinderat		3 3 3
	3.	Wahl einer Vertretung der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg	
Art. 5			4
	4.	Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen	
Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9	Grundsätze Baurechtliche Grundordnung Gebührenmarken für die Abfallentsorgung EVB-Reglement		4 4 5 5
	5.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 10 Art. 11	Inkrafttreten Geltungsdauer		5 5
	Depositionszeugnis		6
Anhang 1	Erlasse der Einwohnergemeinde Belp		7
Anhang 2	Aufgehobene Erlasse der Einwohnergemeinde Belpberg		8
Anhang 3	Bau	urechtliche Erlasse der Einwohnergemeinde Belpberg	9

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Belp und Belpberg beschliessen folgendes

# Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Belp und Belpberg (Fusionsreglement)

# 1. Allgemeine Bestimmungen

# Gegenstand

#### Art. 1

- Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit Fusionsvertrag vom 2. Dezember 2010 beschlossene Fusion der Gemeinden Belp und Belpberg.
- a. die Organisation der Einwohnergemeinde Belp für die Zeit nach der Fusion;
- b. die Wahl einer Vertretung der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg in den Gemeinderat Belp;
- c. die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der Einwohnergemeinde Belp und der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg.

# 2. Organisation der Einwohnergemeinde Belp

#### Grundsatz

## Art. 2

- <sup>1</sup> Die Organisation der Einwohnergemeinde Belp richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 3 und 4 nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Belp vom 26. Juni 2003 und den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.
- Für die Wahl in ein Organ der Einwohnergemeinde Belp werden absolvierte Amtsdauern und allfällige Amtszeitbeschränkungen für Mitglieder von Organen der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg nicht berücksichtigt.

#### Art. 3

# Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung, an der über den Voranschlag der Laufenden Rechnung sowie über die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2012 beschlossen wird, nehmen für das betreffende Traktandum ebenfalls die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belpberg teil.

# Art. 4

#### Gemeinderat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 aus acht Personen, nämlich aus
- a. sieben nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Mitgliedern und
- b. einem weiteren durch die bisherige Einwohnergemeinde Belpberg gewählten Mitglied (Artikel 5).

<sup>2</sup> Das durch die bisherige Einwohnergemeinde Belpberg gewählte Mitglied steht keinem Departement vor. Im Übrigen verfügt es über die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderats.

# 3. Wahl einer Vertretung der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg

# Art. 5

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belpberg wählen an einer Gemeindeversammlung vor der Fusion aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderats das achte Mitglied des Gemeinderats von Belp sowie eine Ersatzperson (Artikel 4).

# 4. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

# Art. 6

#### Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Erlasse der Einwohnergemeinde Belp gemäss Anhang 1 bleiben in Kraft. Vorbehalten bleiben eine spätere Änderung oder Aufhebung durch das zuständige Organ sowie Artikel 7 Absatz 2.
- <sup>2</sup> Die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg gemäss Anhang 2 treten am 31. Dezember 2011 ausser Kraft.

# Art. 7

# Baurechtliche Grundordnung

- <sup>1</sup> Die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg, bestehend aus dem Baureglement vom 15. Dezember 2001 und dem Zonenplan, sowie die dazu gehörenden weiteren baurechtlichen Erlasse und Pläne gemäss Anhang 3 bleiben für das Gemeindegebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg in Kraft.
- <sup>2</sup> Das Baureglement der Einwohnergemeinde Belp vom 14. September 2006 wird wie folgt geändert:

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Das Baureglement bildet die rechtliche Grundlage für das Bauen, die Entwicklung und den Schutz des Gemeindegebietes. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- <sup>2</sup> Unverändert.
- <sup>3</sup> Unverändert.
- <sup>4</sup> Für das Gemeindegebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Belpberg gilt die baurechtliche Grundordnung der ehemaligen Einwohnergemeinde Belpberg.
- <sup>3</sup> Über die spätere Änderung oder Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung oder der dazu gehörenden weiteren baurechtlichen Erlasse und Pläne der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Belp.

# Art. 8

# Gebührenmarken für die Abfallentsorgung

- <sup>1</sup> Für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg können bis zum 31. März 2012 die Gebührenmarken der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg weiter verwendet werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Gebühren für die Abfallentsorgung ab dem 1. Januar 2012 nach dem Abfallreglement vom 3. Dezember 2009 und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen der Einwohnergemeinde Belp.

#### Art. 9

#### **EVB-Reglement**

Im Anhang "Liegenschaften der EVB" zum Organisations- und Gebührenreglement der Energieversorgung Belp (EVB-Reglement) vom 21. März 2002 wird die Ziffer 2 "Quellen, Fassungen, UV-Anlage, Pumpwerk, Reservoire" wie folgt ergänzt:

Name der Anlage und Einrichtung; Standort: Reservoir Belpberg GBBI. Nr.: Belpberg 436 Eigentumsverhältnis Anlage und Einrichtung / Eigentumsverhältnis Grundstück: EG Belpberg

# 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 10

#### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Fusionsvertrags vom 2. Dezember 2010 durch den Grossen Rat oder die Justizkommission des Grossen Rates in Kraft, sofern

- a. die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Belp und Belpberg am 2. Dezember 2010 sowohl dem Fusionsvertrag als auch diesem Reglement zustimmen und
- b. das Amt für Gemeinden und Raumordnung dieses Reglement genehmigt.

# Art. 11

### Geltungsdauer

- Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2012. Es tritt am
   31. Dezember 2012 ohne Weiteres ausser Kraft.
- 2 Ab dem 1. Januar 2013 gelten ausschliesslich die allgemeinen Vorschriften der Einwohnergemeinde Belp. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg bis zu deren Aufhebung (Artikel 7 Absatz 3).
- 3 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp veröffentlicht das Ausserkrafttreten dieses Reglements unter Hinweis auf die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Belpberg.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010.

Im Namen des Gemeinderats Belp

Der Präsident: Der Se

Der Sekretär:

Manageth /

Markus Ŕösti

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

dolf Neuenschwander

am:

1.4. JUNI 2011

Depositionszeugnis

Im Namen des Gemeinderats Belpberg

Der Präsident:

Fritz Tschirren

Der Sekretär:

1. Down

Werner Strasser

Die unterzeichnenden Gemeindeschreiber bescheinigen, dass das von den Gemeindeversammlungen am 2. Dezember 2010 genehmigte <u>Regle</u>ment über die Fusion der Einwohnergemeinden Belp und Belpberg vom 28. Oktober bis 2. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 3. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

Markus Rösti

Belpberg, 3. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber:

Werner Strasser

# Anhang 1:

# Erlasse der Einwohnergemeinde Belp

- Abfallreglement mit Anhang 1 vom 3. Dezember 2009
- Abfallverordnung vom 29. Oktober 2009
- Abwasserreglement mit Tarif vom 7. Dezember 1989
- Baureglement vom 14. September 2006
- Bevölkerungsschutz-Reglement vom 12. Dezember 2002
- Bevölkerungsschutz-Verordnung vom 12. Dezember 2002
- Datenschutzreglement vom 8. März 1988
- Gebührenreglement und Tarif vom 8. Dezember 2005
- Gebührentarif Oelfeuerungskontrolle vom 7. Dezember 2006
- Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003
- Marktreglement mit Gebührentarif vom 15. September 2005
- Organisations- und Gebührenreglement der Energieversorgung Belp vom 21. März 2002 sowie die dazu gehörenden Verordnungen der Energie Belp, z.B. betreffend die Elektrizitätsund Wasserversorgung sowie Kommunikationsanlagen und die Nahwärmeversorgung
- Personalreglement vom 6. Dezember 2007
- Schulreglement vom 16. September 2010
- Schulzahnpflegereglement vom 5. Dezember 2002
- Tagesschulverordnung vom 1. November 2007
- Tarifordnung zur Tagesschule vom 1. November 2007
- Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 26. Juni 2003
- Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 22. Juni 2006
- Reglement über die Gemeindeausgleichskasse Belp vom 23. März 1995
- Reglement über die Hundehaltung und Hundetaxe vom 16. September 1909
- Reglement über die Liegenschaftssteuer vom 11. Oktober 2001
- Verordnung über die Benützung der Dreifach-Sporthalle vom 12. Mai 2005
- Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 18. September 2009
- Verordnungen zum Personalreglement vom 6. Dezember 2007
- Verwaltungsverordnung vom 26. Februar 2004 / 13. Januar 2005
- GERES / ZPV; Verordnung über die Berechtigungsregelung vom 7. August 2008

# Anhang 2:

# Aufgehobene Erlasse der Einwohnergemeinde Belpberg

- Abfallreglement mit Tarif vom 1. Juni 1992
- Abwasserentsorgungsreglement vom 15. Dezember 2001
- Ausgleichskassenreglement vom 19. Juni 1996
- Datenschutzreglement vom 21. Juni 1994
- Feuerwehr-Reglement vom 16. Dezember 1995
- Gebührenreglement vom 16. Dezember 1995
- Gebührentarif für Oelfeuerungskontrolle vom 12. Dezember 1981
- Kindergartenreglement vom 7. Dezember 1996
- Organisationsreglement vom 29. Mai 2000
- Personal- und Besoldungsreglement vom 14. Juni 1999
- Reglement über ausserordentliche Lagen vom 17. Dezember 1988
- Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe vom 22. Dezember 1973
- Reglement über die Liegenschaftssteuer vom 15. Dezember 2001
- Wasserbaureglement vom 10. Dezember 1994
- Wasserversorgungsreglement vom 29. Mai 2000

# Anhang 3:

# Baurechtliche Erlasse der Einwohnergemeinde Belpberg

- Baureglement vom 15. Dezember 2001
- Bauzonenplan, genehmigt am 12. August 2002
- Zonen- und Richtplan Landschaft, genehmigt am 12. August 2002
- Überbauungsordnung "Neuhus-Westteil", genehmigt am 9. September 2002
- Überbauungsordnung "Hargarte", genehmigt am 28. Februar 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Verfügung

**Archiv** 

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13 3011 Bern

Telefon 031 633 77 85 Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch www.be.ch/agr

14. Juni 2011

U/ Zeichen

FIT

Mail:

matthias.fischer1@jgk.be.ch

G.-Nr.:

600 06 140

Einwohnergemeinde Belp Fusionsreglement Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)



- Das von den Stimmberechtigen der Einwohnergemeinde Belp und Belpberg im Rahmen der Genehmigung des Zusammenschlusses (Fusion) der beiden Gemeinden am 2. Dezember 2010 beschlossene Fusionsreglement für die Einwohnergemeinde Belp wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) genehmigt.
- 2. Mit dem Inkrafttreten des Fusionsreglements vom 2. Dezember 2010 der Einwohnergemeinde Belp wird das Organisationsreglement vom 29. Mai 2000 der Einwohnergemeinde Belpberg aufgehoben.
- 3. Die Einwohnergemeinden Belp und Belpberg werden angewiesen, die Inkraftsetzung des Fusionsreglements vom 2. Dezember 2010 für die Einwohnergemeinde Belp gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
- 4. Es werden keine Gebühren erhoben.
- 5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
- 6. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
  - Der Einwohnergemeinde Belp unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Fusionsreglements für die Einwohnergemeinde Belp
  - Der Einwohnergemeinde Belpberg unter Beilage einer Kopie des genehmigten Fusionsreglements Einwohnergemeinde Belp

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Extrait du procès-verbal du Conseil-exécutif

Bern, 30. März 2011 JGK C

Grossratsbeschluss
betreffend Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Belp und
Belpberg zur Einwohnergemeinde Belp

Die Justizkommission des Grossen Rats des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)<sup>1</sup>, Artikel 4 Absatz 2 bis 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>2</sup>, Artikel 3 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)<sup>3</sup> sowie Artikel 23 Absatz 2 Bst. f des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)<sup>4</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Dem von den Einwohnergemeinden Belp und Belpberg beantragten Zusammenschluss zur Einwohnergemeinde Belp auf den 1. Januar 2012 wird zugestimmt und der Fusionsvertrag vom 2. Dezember 2010 wird genehmigt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.
- 3. Dieser Beschluss ist durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu eröffnen.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

<sup>1</sup> BSG 101.1

<sup>2</sup> BSG 170.11

3 BSG 170.111

<sup>4</sup> BSG 151.21

